

Hinweisbekanntmachung

UnilInstitutional Asset Balance Plus
ISIN LU0404236480 / WKN A0RD04

Die Anleger des Fonds UnilInstitutional Asset Balance Plus (der „Fonds“) werden auf die hiernach beschriebenen Änderungen, welche am 15. Oktober 2018 in Kraft treten, aufmerksam gemacht:

1. Aufgrund der Neuausrichtung der Anlagestrategie bzw. der Änderung der Anlagepolitik wird der Fonds umbenannt. Der Fondsname wird ab dem Änderungsdatum in „UnilInstitutional European Bonds & Equities“ geändert.
2. Der Fonds soll zukünftig den Anlegern die Chance geben, in ein diversifiziertes Anleihen-Portfolio (einschließlich einer beschränkten Aktienbeimischung) überwiegend europäischer Emittenten zu investieren. Dabei beachtet der Fonds Artikel 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates („EU-VO 2015/61“). Der Fonds investiert somit in „Aktiva der Stufe 1, 2A und 2B“, sodass Kreditinstitute ihre Anlagen in den Fonds zur Erfüllung der Liquiditätsdeckungsanforderungen gemäß der vorgenannten Verordnung nutzen können.

Artikel 19, 20 und 21 des Sonderreglements sowie die entsprechenden Rubriken der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ („Risikoprofil des Fonds“, „Risikoprofil des typischen Investors“, „Mindesterstanlagesumme“, „Ausgabeaufschlag“, „Verwaltungsvergütung“ sowie Erfolgsabhängige Vergütung“) werden ab dem oben genannten Inkrafttreten wie folgt geändert:

Bis zum 14. Oktober 2018	Ab dem 15. Oktober 2018
<p>Artikel 19 Anlageziel</p> <p><i>Ziel der Anlagepolitik des UnilInstitutional Asset Balance Plus (der „Fonds“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken.</i></p> <p><i>Beim UnilInstitutional Asset Balance Plus werden Risiken in der Anlage begrenzt, jedoch wird keine Garantie zugesagt.</i></p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige</p>	<p>Artikel 19 Anlageziel</p> <p><i>Ziel der Anlagepolitik des UnilInstitutional European Bonds & Equities (der „Fonds“) ist, neben der Erzielung marktgerechter Erträge, die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken.</i></p> <p><i>Dabei beachtet der Fonds Artikel 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</i></p>

<p>Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>	<p>des Europäischen Parlamentes und des Rates („EU-VO 2015/61“). Der Fonds investiert somit in „Aktiva der Stufe 1, 2A und 2B“, sodass Kreditinstitute ihre Investitionen zur Erfüllung der Liquiditätsdeckungsanforderungen gemäß der vorgenannten Verordnung nutzen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
<p>Artikel 20 Anlagepolitik</p> <p>Das Fondsvermögen kann in folgende Vermögenswerte angelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von weltweiten Emittenten ausgegebene Aktien und, sofern sie als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, Partizipations- und Genussscheine von Unternehmen. • fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, High Yield Anleihen, Bankschuldverschreibungen und sonstige verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Zero-Bonds. Die vorgenannten Anleihen können von Emittenten aus Emerging Markets Ländern begeben werden. Sofern bei Neuemissionen die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Einbeziehung in einen geregelten Markt beantragt wird, muss die Einbeziehung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt werden. • Anteile an OGAW, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere OGA im Einklang mit Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements. • Bankguthaben, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen werden. Die gleichen Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden. • Geldmarktinstrumente gemäß Art. 41 Abs. 1 	<p>Artikel 20 Anlagepolitik</p> <p>Das Fondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere weltweiter Schuldner wie etwa Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe bzw. Covered Bonds sowie in Unternehmensanleihen angelegt. Das Fondsvermögen wird nicht in Emissionen von Emittenten aus der Finanzbranche investieren, mit Ausnahme von Emissionen von Kreditinstituten, gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe oder Covered Bonds) und/oder Unternehmensschuldverschreibungen (Unternehmensanleihen), welche unter Artikel 10 bis 12 der vorgenannten Verordnung EU-VO 2015/61 fallen. Darüber hinaus können bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente, die von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Emittenten begeben werden, angelegt werden. Daneben kann das Fondsvermögen unter Einhaltung von Artikel 12 EU-VO 2015/61 bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens in Aktien weltweiter Emittenten angelegt werden. Ebenso kann der Fonds zur Absicherung die in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Derivate sowie Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung einsetzen sowie von den dort aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen. Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an. Mindestens 51% des Netto-Fondsvermögens werden in Vermögenswerte, welche von europäischen Emittenten begeben werden, angelegt.</p>

des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Hierbei investiert der Fonds maximal 50 % des Netto-Fondsvermögen in Aktien und Aktienfonds. Die vorgenannten Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Dabei dürfen die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte bzw. Vermögenswerte, welche nicht währungsgesichert werden, 50% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds der Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken bedienen. Instrumente und Techniken können gemäß dem Verkaufsprospekt zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden. Daneben können zu Absicherungs- und Investitionszwecken abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Einklang mit Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe g) des Verwaltungsreglements. Der Fonds kann auch von den im Verkaufsprospekt aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheiten kann der Fonds zur Darstellung der Exposure am Rentenmarkt und/oder Aktienmarkt Derivate, insbesondere in Form von Swaps und Optionen, beziehungsweise Optionsscheine einsetzen. OTC-Geschäfte gemäß Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe g) müssen im Interesse der Anleger und zu marktüblichen Preisen abgeschlossen werden. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, muss bei der Auswahl der Kontrahenten darauf geachtet werden, dass eine vorzeitige Veräußerung oder Glattstellung möglich ist. Die OTC-Geschäfte unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, der auch gleichzeitig ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004

<p>über Märkte für Finanzinstrumente ist, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder</p> <p>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder</p> <p>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder</p> <p>- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.</p>	
<p>Artikel 21 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen</p> <p>1. Fondswährung ist der Euro (EUR).</p> <p>2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben und zurückgenommen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach der Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.</p> <p>3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.</p>	<p>Artikel 21 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen</p> <p>1. Fondswährung ist der Euro (EUR).</p> <p>2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 2,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach der Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.</p> <p>3. Anteile werden an jedem Handelstag zurückgenommen. Die Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 7 Ziffer 4, Artikel 8 Ziffer 5, Artikel 9 und 12 Ziffer 7 des Verwaltungsreglements finden für den Fonds keine Anwendung. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements.</p>

Risikoprofil des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet; damit weist der Fonds ein mäßiges Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Die Anlage in hochverzinslichen Unternehmensanleihen, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, hat ein erhöhtes Ausfallrisiko zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten ggf. nicht immer eingehalten werden. Außerdem kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden. Dies kann sich in nicht unerheblichen Wertverlusten beim Anteilwert niederschlagen.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden.

Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten

Risikoprofil des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet; damit weist der Fonds ein mäßiges Risiko auf.

Zur Absicherung kann der Fonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick auf die abgeleiteten Finanzinstrumente wird auch auf das Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich zusammen aus 35 % iBoxx EUR Covered 5-7, 25 % iBoxx EUR EZ 1-10, 20 % iBoxx EUR EZ 1-10 ex PIIGS und 20 % EuroStoxx 50® ex Financials (Vergleichsvermögen).

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 120 % des Fondsvolumens geschätzt.

Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Fonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapier-Darlehensgeschäfte tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick auf die abgeleiteten Finanzinstrumente wird auch auf das Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich zusammen aus 50 % MSCI World, 30 % JPM Euro Government und 20% ML EMU Corporate (Vergleichsvermögen).

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 120 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Fonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in die weltweiten Aktien- und Rentenmärkte, einschließlich der Emerging Markets Länder, nutzen und ihr Kapital langfristig anlegen möchten, sowie für höhere Erträge mäßige Risiken akzeptieren.

Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die keine mäßige Risiken akzeptieren möchten und ihr Kapital mittel- bis kurzfristig anlegen möchten.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Fonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in ein diversifiziertes Anleihen-Portfolio (einschließlich einer beschränkten Aktienbeimischung), nutzen und ihr Kapital mittel bis langfristig anlegen möchten sowie mäßige Risiken akzeptieren.

Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die keine mäßigen Risiken akzeptieren möchten und ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

<p>Währungs-Risiken für den Euro-Anleger</p> <p>Die vorgenannten Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Dabei dürfen die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte bzw. Vermögenswerte, welche nicht währungsgesichert werden, 50% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.</p>	<p>Währungs-Risiken für den Euro-Anleger</p> <p>Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Die nicht auf Euro (EUR) lautenden Vermögenswerte werden weitestgehend währungsgesichert.</p>
<p>Mindesterstanlagesumme</p> <p>keine</p>	<p>Mindesterstanlagesumme</p> <p>EUR 100.000,00; die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.</p>
<p>Ausgabeaufschlag</p> <p>1,0 %</p>	<p>Ausgabeaufschlag</p> <p>Entfällt</p>
<p>Verwaltungsvergütung*)</p> <p>0,8 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens.</p>	<p>Verwaltungsvergütung*)</p> <p>0,4 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens.</p>
<p>Erfolgsabhängige Vergütung *)</p> <p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der 3-Monats-EURIBOR erhöht um 300 Basispunkte festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz) ist die European Money Markets Institute (EMMI), Brüssel und ist zum Stand des vorliegenden Verkaufsprospektes noch nicht in das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen, weil die Benchmark Verordnung für die Registrierung/Zulassung eines Administrators eines Referenzwertes eine Übergangsfrist bis</p>	<p>Entfällt</p>

zum 1. Januar 2020 vorsieht. Die Benchmark-Verordnung ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Falls der Vergleichsmaßstab entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsmaßstabs tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht bereit.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 30. September 2015. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres und enden am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.

c) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende,

berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

d) Aufholung/“High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

Betroffene Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Zahlstelle letztmalig am 12. Oktober 2018 bis 16.00 Uhr ohne Kosten zurückgeben.

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 15. Oktober 2018 der aktualisierte Verkaufsprospekt, nebst Verwaltungs- und Sonderreglement, sowie die aktuellen und zum Änderungsstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) des Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 12. September 2018

Union Investment Luxembourg S.A.